



Gemeinde Obersontheim  
Rathausplatz 1  
74423 Obersontheim

## Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung nach §§ 15 – 18 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Obersontheim vom 25.07.2016

### I. Antrag

Name/Anschrift (Anschlussnehmer)

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

beantragt, das Gebäude bzw. Grundstück

\_\_\_\_\_  
(Straße/Hs. Nr./Flurstück)

an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen. Der Anschlussnehmer erklärt, die nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Die Herstellung der Abwasserentsorgung wird ausgeführt von:

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Unternehmens)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Anschlussnehmer)

### Anlagen

1 Grundriss des UG

der anzuschließenden Gebäude mit Einzeichnung der Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse

### II. Bestimmungen über den Anschluss

#### 1. Anmerkung:

Kanal = Hauptkanal (Schmutz- oder Mischwasser) innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitung abgeht.

Anschlussleitung	=	Hausanschluss vom Kanal bis zu den Anschlüssen in der Bodenplatte
Regenwasser	=	Oberflächenwasser, welches nicht auf die Kläranlage zur Reinigung gehört. Daher darf dieses bspw. <b>nicht</b> an den Schmutzwasserhausanschluss angeschlossen werden!
Mischwasser	=	Schmutzwasser und Regenwasser werden gemeinsam abgeleitet: in eine Anschlussleitung und in einen Kanal.
Fremdwasser	=	Drainagenwasser und Grundwasser <b>darf weder an den Schmutzwasserhausanschluss noch an den Mischwasserhausanschluss angeschlossen</b> werden.

**Wir verweisen darauf, dass der reine Schmutzwasserhausanschluß regelmäßig gespült werden sollte.**

2. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung bedarf eines Antrags bei der Gemeinde. Dieser Antrag entspricht diesem Formular und ist mit einem Lageplan der Entwässerung vorzulegen, aus dem der Verlauf der geplanten Anschlussleitung und der vorgesehene Platz eines Kontrollschachts eingezeichnet sind. (**Die Leitungstrasse sollte dauernd unbebaut sein, auch nicht durch spätere Baumaßnahmen.**)

3. Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Regeln der Abwasserentsorgungssatzung.

4. Bei erstmalig hergestellten Abwasserhausanschlüssen **ist vor dem Betonieren der Bodenplatte eine Dichtigkeitsprüfung** nach DIN EN 1610, ATV – M143, Teil 6 und ATV-DVWK-A 139 für die Grundleitungssysteme durchführen zu lassen und das Ergebnis unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen. Sofern es versäumt werden sollte, eine Dichtigkeitsprüfung zu beauftragen, gilt auch bei Neubauten Ziff. 5!

5. Bei der Sanierung/Erneuerung eines Hausanschlusses im Bestand ist **eine TV-Befahrung** durchführen zu lassen und ebenfalls unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen.

6. Solange die Ergebnisse von Ziffer 4 oder 5 nicht bei der Gemeinde vorliegen, **darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden!**

7. Sofern Ziffer 4 oder 5 nicht durch den Antragsteller erfüllt werden sollten und auch nach zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen wird, wird die Gemeinde ein Unternehmen mit der Ausführung der Maßnahme beauftragen und die Kosten dem Antragsteller in Rechnung stellen.

8. Die Leistungen nach Nr. 4 oder 5 sind vom Bauherrn zu bezahlen.
9. Die Herstellung für die Anschlussleitung erfolgt direkt über den Bauherrn und muss von diesem organisiert sowie bezahlt werden.

Bei der Auswahl der ausführenden Firma nach Nr. 4 + 5 sind Sie frei. Tragen Sie daher bitte das ausführende Unternehmen ein:

-----  
(Unternehmen, welches beauftragt ist)

10. Eine eventuelle vorgesehene Umlaufdrainage ist nur als reine Sicherungsdrainage zulässig. Die **ständige** Ableitung von Grundwasser und Schichtenwasser in den öffentlichen Kanal ist **nicht zulässig**. Für Rückstauschäden, die durch den Anschluss einer Drainage entstehen, übernimmt die Gemeinde Obersontheim **keine Haftung!** Das Drainagenwasser ist in die Regenwassergrundleitung abzuleiten.
11. Es ist zu gewährleisten, dass von der Zufahrtsfläche kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen kann. Das Gefälle ist entsprechend auszubilden, ggf. sind Hofeinfälle oder Entwässerungsrinnen vorzusehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zufahrtsbereiche bei den routinemäßigen Kontrollen hinsichtlich der Entwässerung von der Gemeinde Obersontheim überprüft werden. Ggf. nicht ordnungsgemäße Ausführungen werden auf Kosten des Bauherrn geändert.
12. Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, **müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden**. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
13. Ein Revisionsschacht muss so hergestellt werden, dass eine nachträgliche TV-Befahrung jederzeit möglich ist. Insbesondere bei nicht unterkellerten Gebäuden sollte eine **zusätzliche Revisionsklappe** im Schacht hergestellt werden, um im normalen Freispiegel eine TV-Befahrung durchführen zu können, ohne vorher ein Fallrohr mit 90° Winkeln überwinden zu müssen.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die Gemeindeverwaltung

Name: Marion Kengeter  
Telefon: 07973/696-24  
E-Mail: marion.kengeter@obersontheim.de

wenden. **Wir verweisen zusätzlich auf unseren Flyer „Rückstau“, der das Thema Rückstauklappe nochmals genauer erläutert, und die Abbildung Kontrollschacht mit Revisionsklappe, gerade bei Gebäuden ohne Keller.**

-----Wird von der Gemeinde Obersontheim ausgefüllt-----

**III. Die Vorlage der Dichtigkeitsprüfung oder der TV-Befahrung erfolgte am**

\_\_\_\_\_.

Obersontheim, den

-----

-----  
Gemeinde Obersontheim

Die Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) entnehmen Sie bitte der Homepage der Gemeinde Obersontheim unter der Rubrik Gemeinde/ Rund ums bauen/ Anschluss an die öffentl. Abwasserversorgung oder Sie können diese schriftlich anfordern.